



## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Landtagsabgeordneten Dr.<sup>in</sup> Jennifer Kickert, David Ellensohn, Mag.<sup>a</sup> Heidemarie Sequenz, Kilian Stark, Mag.<sup>a</sup> Barbara Huemer und Freund\*innen (GRÜNE),  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 25.3.2021 eingebracht zu Post 5  
der heutigen Tagesordnung

zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden.

### **B E G R Ü N D U N G**

Das Ziel der gegenständlichen Novelle sollte sein, Umweltorganisationen als „Mitglieder der Öffentlichkeit“ im Sinne der Aarhus-Konvention, eine einfache und gleichberechtigte Möglichkeit zu geben, sich an landesgesetzlichen Umweltverfahren zu beteiligen.

Demgegenüber sieht der vorliegende Entwurf vor, dass Bescheide lediglich für vier Wochen auf einer Plattform bereitgestellt werden und schon mit dem Tag der Bereitstellung als zugestellt gelten. Diese Frist und die damit verbundene Zustellfiktion ist weitaus restriktiver ausgestaltet als in den einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen, die eine Bereitstellung von sechs Wochen vorsehen mit einer Zustellfiktion von zwei Wochen (vgl § 44f AVG; § 107 Abs 3 WRG).

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

### **ABÄNDERUNGSANTRAG:**

Der Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden, ist folgende Änderung vorzunehmen:

## Artikel I Z 2 wird wie folgt geändert:

### § 7 Abs 8 Wr NParkG soll lauten:

„Die in Abs. 1 bis 3 genannten Verfahren sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform kundzumachen. **Ab dem Tag der Kundmachung ist Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.** Umweltorganisationen gemäß Abs. 1, die binnen vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung auf der elektronischen Plattform eine formlose, schriftliche Teilnahmeerklärung bei der Naturschutzbehörde abgeben, haben weiterhin das Recht auf Akteneinsicht sowie darüber hinaus das Recht auf Erstattung von Stellungnahmen im Verfahren zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 5 bis 9. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Verfahrensabschließende Bescheide sind ihnen unverzüglich zuzustellen.“

## Artikel II Z 2 wird wie folgt geändert:

### § 40a Abs 2 Wr NSchG soll lauten:

„Die in Abs. 1 genannten Verfahren sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform kundzumachen. **Ab dem Tag der Kundmachung ist Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.** Umweltorganisationen gemäß Abs. 1, die binnen vier Wochen ab dem Tag der Kundmachung auf der elektronischen Plattform eine formlose, schriftliche Teilnahmeerklärung bei der Naturschutzbehörde abgeben, haben weiterhin das Recht auf Akteneinsicht sowie darüber hinaus das Recht auf Erstattung von Stellungnahmen im Verfahren zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 22 Abs. 5 bis 9. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Entscheidung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Verfahrensabschließende Bescheide sind ihnen unverzüglich zuzustellen.“

### § 40a Abs 5 Wr NSchG soll lauten:

„Die in Abs **3 und 4** genannten Bescheide sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform bereitzustellen. **Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der**

Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Die Bescheide dürfen frühestens sechs Wochen nach der Bereitstellung von der elektronischen Plattform entfernt werden.“

Artikel III Z 2 wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs 6 Wr FischereiG soll lauten:

„Die in Abs 5 genannten Bescheide sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Die Bescheide dürfen frühestens sechs Wochen nach der Bereitstellung von der elektronischen Plattform entfernt werden.“

Artikel IV Z 1 wird wie folgt geändert:

§ 124 Abs 5 Wr JagdG soll lauten:

„Die in Abs 3 und 4 genannten Bescheide sind unverzüglich auf einer für diese Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform gilt der Bescheid diesen Umweltorganisationen als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Die Bescheide dürfen frühestens sechs Wochen nach der Bereitstellung von der elektronischen Plattform entfernt werden.“

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrags verlangt.

Wien, am 25.3.2021